
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14, 16, 21 und 25 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹ und Artikel 17 Absatz 6 der Bundesverordnung vom 15. Januar 1971 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)²,

beschliesst:

- | | |
|------------------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Dieses Gesetz regelt den kantonalen Vollzug der eidgenössischen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. |
| Anspruch auf Ergänzungsleistungen | Art. 2 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem ELG und diesem Gesetz. |
| Krankheits- und Behinderungskosten | Art. 3 ¹ Anspruchsberechtigten Personen werden die in Artikel 14 Absatz 1 ELG aufgeführten Krankheits- und Behinderungskosten vergütet.
² Die Vergütung dieser Kosten beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben. |
| Information | Art. 4 Die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden informieren die möglichen anspruchsberechtigten Personen in umfassender Weise über ihren Anspruch. |
| Zuständigkeit | Art. 5 Der Vollzug dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) übertragen. |
| Rechnungsführung | Art. 6 ¹ Die AKB führt über die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten je eine eigene, in sich geschlossene Rechnung und macht die Bundesbeiträge beim Bund geltend.
² Sie rechnet ihre Aufwendungen mit der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ab, verlangt Akontozahlungen und erstellt die definitive Abrechnung. |

¹ SR ■■■; BBI 2006/8389

² SR 831.301

Finanzierung	<p>Art. 7 ¹ Soweit die Aufwendungen der AKB für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich entsprechend Artikel 28 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)³ getragen.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet jeweils im Jahr nach Erhalt der Abrechnung des Bundes die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG.</p> <p>³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile durch Verfügung.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung dieses Gesetzes werden von Bund und Kanton, diejenigen der Zweigstellen von den Gemeinden getragen.</p>
Mitwirkung der kantonalen Verwaltung	<p>Art. 8 Die zuständige Stelle der Finanzdirektion macht der AKB die Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 9 ¹ Die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenenversicherung über die Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision und Vollzug gelten sinngemäss, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)⁴.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 10 ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>² Er regelt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Abzug der Heim- und Spitalaufenthaltskosten, b die Beträge für die persönlichen Auslagen von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, c die Bewertung von unbeweglichem Vermögen, d den Vermögensverzehr, e den Anspruch auf Krankheits- und Behinderungskosten sowie die zu vergütenden Höchstbeträge, f die Organisation, g das Verfahren. <p>³ Der Regierungsrat kann bei der Regelung des Abzugs der Heim- und Spitalaufenthaltskosten (Abs. 2 Bst. a) vorsehen, dass der Pflege- und Betreuungsaufwand nach von ihm anerkannten Bewohnerbeurteilungssystemen erhoben wird.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 11 Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELKG) (BSG 841.31), 2. Einführungsverordnung vom 20. Juni 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG) (BSG 841.311).
Inkrafttreten	<p>Art. 12 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>

³ BSG 631.1

⁴ BSG 153.01

Bern, ■ ■ ■

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■ ■ ■

Der Staatsschreiber: ■ ■ ■

Vom Departement des Innern genehmigt am ■ ■ ■.